

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

---

**Beratungsunterlage zu TOP 4  
der 26. Sitzung  
7.3.2 Regionalkonferenzen**

---

<p><b>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 207</b></p>
---

**Farben der Kommentatoren:**

**Becker** | **Jäger** | **Kotting-uhl** | **kudla** | **sommer** | **thomauske** | **Redaktion**

Stand: 12.4.2016

### 5 7.3.2 Regionalkonferenzen

In jeder Region, die in Phase 1 als überfällig zu erkundende Standortregion vorschlagen wird, begleitet eine Regionalkonferenz die Verfahrensschritte langfristig und, intensiv und kritisch. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet die Regionalkonferenzen ein und stellt für die gesamte Laufzeit organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit. Die Regionalkonferenzen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit eigenständig und in hoher Unabhängigkeit vom BfE auszugestalten.

#### Aufgaben

Die Hauptaufgabe einer Regionalkonferenz besteht darin, den gesamten Auswahlprozess intensiv zu begleiten, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig zu beteiligen sowie die wesentlichen Entscheidungen auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen.

Falls hierbei erkannte Defizite im Dialog mit BfE und BGE nicht auszuräumen sind, ist es Aufgabe und Recht der Regionalkonferenzen Nachprüfaufträge zu formulieren (siehe Erläuterungskasten #3).

~~Die Regionalkonferenzen analysieren die sozioökonomischen Potenziale der Region, um im Falle einer Standortentscheidung langfristige Entwicklungsstrategien umsetzen zu können (siehe Kapitel 6.5.7.). Diese Arbeiten sind wesentliche Grundlage für eine Standortvereinbarung (siehe Erläuterungskasten #4 in 7.3.3).~~

Zudem obliegt es den einzelnen Konferenzen, die Öffentlichkeit in der eigenen Region über den Verlauf der Standortauswahl zu informieren und einen kontinuierlichen Austausch mit der Öffentlichkeit zu pflegen. Ein wichtiges Mittel dafür ist die Mitwirkung an der Informationsplattform (siehe Erläuterungskasten #1 in 7.2.2), aber auch eigenständige, von der Regionalkonferenz gestaltete Formen der öffentlichen Interaktion, wie z.B. Informationsveranstaltungen und Medienarbeit.

~~Die Regionalkonferenzen entsenden Vertreter in den Rat der Regionen, um regionale und überregionale Sichtweisen abzugleichen (siehe 7.3.3).~~

Die Regionalkonferenzen wirken bei der Durchführung der von BfE zu organisierenden Erörterungstermine mit (siehe 7.3.4). Dabei können sie vor dem Hintergrund ihrer intensiven Vorarbeit dazu beitragen, dass Informationsdefizite in der Veranstaltung schnell aufgeklärt werden und sich die Erörterung auf wesentliche Themen fokussiert.

Die Regionalkonferenzen bearbeiten – ggf. unter Hinzuziehung des/der Partizipationsbeauftragten – auftretende Konflikte gemäß dem im Kapitel „Umgang mit Konflikten“ vorgestellten Deeskalationsverfahren.

Die Regionalkonferenzen berücksichtigen die Ergebnisse der Erörterungstermine in der Prüfung und Beratung der Vorschläge des BfE.

Die Regionalkonferenzen erstellen in jeder Phase des Standortausfahrens einen Bericht, in dem sie die Ergebnisse ihrer Beratungen dokumentieren und ggf. die Ergebnisse der Nachprüfung und des jeweiligen Erörterungstermins bewerten.

**Kommentiert [JG1]:** Information und Austausch mit der Öffentlichkeit (s.u.) sind m.E. gleichwertig.

**Kommentiert [WK2]:** Die sozioökonomischen Potentialanalysen werden vom BGE beauftragt und von der Regionalkonferenz geprüft. Das muss klargestellt werden.

**Kommentiert [#3]: Jäger:**  
Der Abgleich überregionaler Sichtweisen sollte auf nationaler Ebene erfolgen (operativ bei BGE/BfE und gemeinwohlorientiert insbesondere bei Konflikten über das nationale Begleitgremium).

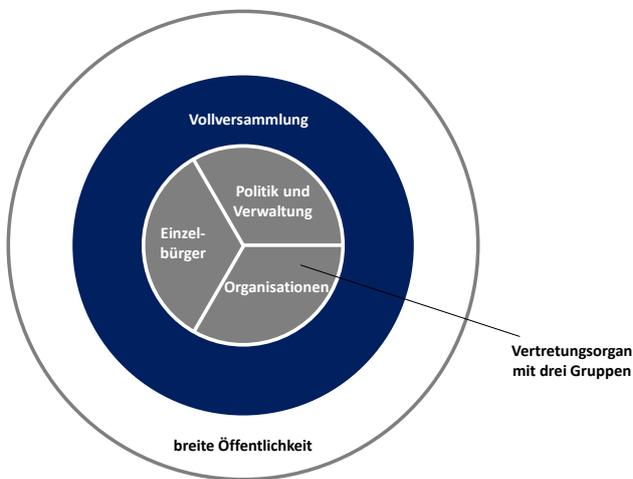
**Kommentiert [WK4]:** Diskussion: Die Bürgerversammlungen sollen an sich vor den Regionalkonferenzen stattfinden.

### Zusammensetzung

Für die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen gilt es, ein Modell zu etablieren, das sowohl größtmögliche Offenheit für alle Interessierten bietet als auch die Kontinuität der Arbeit gewährleistet.<sup>1</sup> Die Kommission schlägt daher ein Ringmodell vor, das für alle Interessierten offen ist und gleichzeitig die Vielfalt der Perspektiven absichert.

Abbildung #5

#### Ringmodell der Regionalkonferenzen



Wie in Abbildung #5 illustriert, unterscheidet das Modell drei Ringe:

#### 10 Äußerer Ring: Öffentlichkeit

Die breite Öffentlichkeit bildet den äußeren Ring. Es sollte das Ziel sein, die regionale Bevölkerung über die Arbeit der Regionalkonferenzen angemessen zu informieren und in die Lage zu versetzen, Fragen und Anregungen einzubringen. Neben dem zentralen Werkzeug der Informationsplattform (Erläuterungskasten #1 in 7.2.2) spielen ergänzende Maßnahmen der regionalen Medienarbeit hierfür eine entscheidende Rolle.

15 Die Regionalkonferenzen bieten während ihrer gesamten Laufzeit Beteiligungsformate für alle Bürgerinnen und Bürger an, die sich am Prozess beteiligen wollen. Diese Formate müssen nicht in jedem Einzelfall aber im Rahmen des gesamten Beteiligungsportfolios zu jedem Zeitpunkt gemäß des Prinzips der „permanenten Handlungsofferte“ BürgerInnen mit Beteiligungsmotivation Angebote machen.

<sup>1</sup> Anregung aus dem Workshop der Regionen, um das Paradoxon zwischen Einbeziehung aller und Arbeitsfähigkeit aufzulösen (vgl. Beteiligungsbericht Fundstelle RE2472)

**Kommentiert [Jä5]:** Meines Erachtens fehlt in dem hier vorgeschlagenen Vorgehen eine demokratische Legitimation der Regionalkonferenzen. Weiterhin sollten sowohl die Vollversammlung als auch das „Vertretungsorgan“ einen Querschnitt der Bevölkerung abbilden. Mit der hier vorgeschlagenen Systematik besteht das Risiko, dass durch die Besetzung des wählenden Gremiums nicht ein Abbild der Bevölkerung gesichert ist. Aufgrund dessen möchte ich den folgenden Alternativvorschlag machen:

Im Mittel sind drei Landkreise von einer unterliegenden, für die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen geeigneten geologischen Schicht betroffen (Vgl. BGR-Karten und Karte deutscher Landkreise). Demnach könnte eine Regionalkonferenz („Vollversammlung“ + „Vertretungsorgan“) im Mittel aus 63 Mitgliedern, also 21 Mitgliedern pro Landkreis, bestehen.

Die Mitglieder der Regionalkonferenz werden in drei Gruppen (je Landkreis 7 Repräsentanten pro Gruppe) eingeteilt:

1. Politik und Verwaltung
2. Organisationen und Verbände
3. Einzelbürger

Die Mitglieder aus der Politik und der Verwaltung werden vom Kreistag benannt. Weiterhin legt der Kreistag fest, welche Organisationen und Verbände in dem betroffenen Landkreis mit der Bitte um Benennung von Vertretern angeschrieben werden sollen. Die angeschriebenen Organisationen und Verbände nominieren dann ihrerseits die Delegierten, die sie als Interessenvertreter in die Regionalkonferenz entsenden möchten. Diese werden vom Kreistag durch Wahl bestätigt. Sollten sich die angeschriebenen Organisationen und Verbände nicht auf zu entsendende Vertreter einigen können, werden die Vertreter durch Wahl aus den von den Organisationen und Verbänden vorgeschlagenen Delegierten durch den Kreistag bestimmt.

Die Einzelbürger werden über die örtlichen Medien (und ggf. das Internet) dazu aufgefordert, sich als Mitglied der Regionalkonferenz zu bewerben. Aus den Bewerbern werden die Vertreter der Einzelbürger ausgelost.

Die dann feststehende Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte das „Vertretungsorgan“, das wiederum aus Gesichtspunkten der Arbeitsfähigkeit aus maximal 9 Mitgliedern, also 3 Vertretern der jeweiligen Landkreise, bestehen soll

### Mittlerer Ring: Vollversammlung

Die Vollversammlung der Regionalkonferenz bildet den mittleren Ring. Teilnehmen können alle interessierten Personen, abstimmungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürgern, die das kommunale Wahlrecht in einer Gebietskörperschaft der Region haben.

- 5 Die Regionalkonferenz Das BfE lädt die regionale Bevölkerung zur Vollversammlung ein. Dabei veröffentlicht sie die Informationen über allgemeine, öffentliche Medien wie z.B. Internet, Radio, Zeitungen. Die Einladung zur ersten Vollversammlung macht das BfE. ~~Alle, die teilnehmen möchten, sollen auch teilnehmen können.~~ Um gleichzeitig auch die Vielfalt der Interessen abzubilden, sollte das Einladungsmanagement Zielmarken für soziodemographische Merkmale anpeilen (z.B. Alter, Geschlecht, Wohnort) und Bevölkerungsgruppen, die in diesen Merkmalen unterrepräsentiert sind, besonders intensiv ansprechen.

**Kommentiert [Jä6]:** Wenn die Vollversammlung „Teil“ der Regionalkonferenz sein soll, erschließt sich mir nicht, wie sie in der skizzierten Zusammensetzung („jeder der möchte“) bei der Erfüllung der weiter oben detailliert aufgelisteten Aufgaben der Regionalkonferenz mitwirken soll.

**Kommentiert [JG7]:** Entspricht äußerem Ring

**Kommentiert [WK8]:** Das geht nicht. In der Vollversammlung kann nur abstimmen, wer regelmäßig in der Regionalkonferenz mitarbeitet. Bei diesem Vorschlag ist die Aufteilung auf die drei Gruppen (wie im inneren Ring) nicht gewährleistet. Damit besteht die Gefahr, dass die Vollversammlung völlig einseitige Abstimmungen zustande kommen. Da ist es ja noch gerechter, wenn man gleich eine Volksabstimmung in der Region ansetzt.

**Kommentiert [Jä9]:** Siehe Kommentar weiter oben

### Innerer Ring: Vertretungsorgan

Das Vertretungsorgan bereitet die Veranstaltungen und Beschlüsse der Regionalkonferenz vor und bildet damit den inneren Ring des Modells. Das Vertretungsorgan setzt sich aus Vertretern der folgenden Institutionen und Personengruppen zusammen:

- Kommunale Politik und Verwaltung, also Mitglieder der Kreistage und Räte der kreisfreien Städte, Bürgermeister und Landräte der Gebietskörperschaften in der Region.
- Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, deren Wirkungsfelder unmittelbar mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind, also z.B. Tourismus-, Landwirtschafts-, Umweltverbände und atomkritische Gruppen.
- Einzelpersonlichkeiten, die durch ihre Fachkunde oder ihr Engagement z.B. in regionalen Bürgerinitiativen die Vielfalt der gesellschaftlichen Perspektiven bereichern können. Einzelbürger, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.

Das Vertretungsorgan sollte zahlenmäßig so bemessen sein, dass es einerseits die drei genannten Gruppen aus der gesamten Region repräsentieren kann, andererseits aber eine arbeitsfähige Größe nicht übersteigt. Eine Größenordnung von 30 Personen stellt das Maximum dar. Empfehlenswert sind eher Gruppengrößen zwischen 12 und 24 Personen, also 4-8 Vertreter pro Gruppe.

Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden vom BfE vorgeschlagen und von der Vollversammlung gewählt mit einfacher Mehrheit bestätigt. Um einen solchen Vorschlag zu erarbeiten, führt das Bundesamt eine Interessenanalyse durch, bei der die unterschiedlichen Interessen in der Region untersucht, die wesentlichen Akteure und ihre Konstellation identifiziert und mögliche Interessengegensätze frühzeitig angesprochen werden. Mit diesem Hintergrundwissen kann ein ausgewogener und konsensfähiger Vorschlag für das Vertretungsorgan ausgearbeitet werden.

Falls der Nominierungsvorschlag des BfE keine zustimmende Mehrheit in der Vollversammlung findet, stellt das BfE in der folgenden Versammlung einen überarbeiteten Vorschlag vor, der Anregungen aus der Vollversammlung berücksichtigen sollte. Solange kein Vertretungsorgan gewählt ist, übernimmt das BfE die Aufgaben kommissarisch.

Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachfolger für vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden vom BfE vorgeschlagen und von der Vollversammlung bestätigt.

**Kommentiert [#10]: Jäger:** stattdessen: „Gebietskörperschaften auf die sich der räumliche Bereich des Vorhabens erstreckt“

**Kommentiert [#11]: Jäger:** gesellschaftliche Gruppen, wie insbesondere Wirtschaftsverbände, Umwelt- und Naturschutzverbände, Kirchen und Gewerkschaften

**Kommentiert [BT12]:** Wenn die Einzelpersonlichkeiten aus der Vollversammlung heraus gewählt werden, besteht die Gefahr, dass es zu einer Dominanz der gesellschaftlichen Gruppen führt.

**Kommentiert [JG13]:** Siehe Kommentar oben

**Kommentiert [BT14]:** Die Einzelgruppen wählen ihre Vertreter in das Vertretungsorgan. Die Zufallsbürger werden vom BfE ermittelt.

**Kommentiert [WK15]:** Dieser Vorschlag sollte mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände diskutiert werden.

**Kommentiert [S K-U16]:** Das BfE darf sich in die Zusammensetzung der Regionalkonferenz in keiner Weise einmischen! Wir müssen einen Wahlvorgang entwickeln, der ein anschließendes Ergebnis von drei gleich großen Gruppen in der Regionalkonferenz ermöglicht.

**Kommentiert [BT17]:** s. obigen Kommentar

Mitglieder, die sich in das Vertretungsorgan wählen lassen, verpflichten sich zur Teilnahme an dessen Sitzungen und einer regelmäßigen Mitarbeit. Zum Ausgleich erhalten sie dafür eine Verdienstausfallentschädigung (siehe Punkt Finanzierung unten).

### Geschäftsordnung

5 Die Zusammenarbeit zwischen Öffentlichkeit, Vollversammlung und Vertretungsorgan wird in einer Geschäftsordnung spezifiziert. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellt allen Regionalkonferenzen eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung. Die Vollversammlung beschließt die Geschäftsordnung, dabei ist sie nicht an die Mustergeschäftsordnung gebunden.

10 Als Eckpunkte für die Geschäftsordnung werden empfohlen:

- Die Regionalkonferenz wird nach außen vom Vertretungsorgan vertreten.
- Die anstehenden Aufgaben der Regionalkonferenz werden zunächst von den Mitgliedern des Vertretungsorgans erörtert. Mit Unterstützung der Geschäftsstelle bereiten sie die jeweiligen Inhalte für die Informationsplattform und für die Vollversammlung auf und berichten dort über ihre Beratungsergebnisse.
- 15 - Vor strategischen Richtungsentscheidungen entwickelt das Vertretungsorgan Entscheidungsvorlagen, die auf der Informationsplattform veröffentlicht, in der Vollversammlung beraten und anschließend bestätigt werden können.
- Durch geeignete Methoden der Großgruppenmoderation<sup>2</sup> wird der Austausch zwischen Vollversammlung und Vertretungsorgan ermöglicht.
- 20 - Die Kommunikation mit der regionalen Öffentlichkeit wird durch dialogorientierte Online-Methoden auf der Informationsplattform und durch Pressearbeit gefördert.
- Die Vollversammlung trifft ihre Entscheidungen in der Regel mit breiter Mehrheit. Anliegen, für die keine breite Mehrheit zu finden ist, werden zur Beratung an das Vertretungsorgan verwiesen.
- 25 - Fragen, die nicht als strategische Richtungsentscheidung zu bewerten sind, können von Vertretungsorgan eigenständig entschieden werden. Alle Entscheidungen sind leicht nachvollziehbar auf der Informationsplattform zu dokumentieren.
- Die Versammlungen des Vertretungsorgans und die Vollversammlung werden von einem Moderationsteam vorbereitet, moderiert und dokumentiert.
- 30 - Das Vertretungsorgan und die Vollversammlung können für ihre Beratungen und Entscheidungen bei Bedarf auch internetgestützte Kommunikationsmittel nutzen.

**Kommentiert [#18]: Sommer:**  
Alle Eckpunkte aus dem Bericht herauskürzen

**Kommentiert [#19]: Jäger:**  
anschließend bestätigt werden.

**Kommentiert [#20]: Kötting-Uhl:**  
entschieden werden.

**Kommentiert [Jä21]:** Außer ggf. „Moderation“, sind dies m.E. originäre Aufgaben der Geschäftsstelle.

**Kommentiert [#22]: Kötting-Uhl:**  
Absatz streichen

### Regionale Abgrenzung

35 Das Standortauswahlgesetz regelt in § 10, dass die Partizipation „im räumlichen Bereich des Vorhabens“ stattfinden soll. Für die nähere Eingrenzung durch das BfE könnten folgende Überlegungen hilfreich sein:

Die Regionalkonferenzen sollen die Perspektiven aller Menschen vertreten, die sich durch den Bau und Betrieb eines Endlagers am möglichen Standort betroffen sehen. Diese Betroffenheit reicht über das Gebiet, das sich oberhalb des Bergwerks befindet, weit hinaus und vermutlich auch weiter als die Grenzen eines einzelnen Landkreises.

**Kommentiert [Jä23]:** Hier können Anleihen bei dem schweizerischen Verfahren genommen werden.

**Kommentiert [Jä24]:** Sollte dennoch konkret eingegrenzt werden.

<sup>2</sup> vgl. Beteiligungskompass der Bertelsmann Stiftung [www.beteiligungskompass.org](http://www.beteiligungskompass.org)

Bei der Gründung der Regionalkonferenzen wird sich daher die Frage nach der genauen geographischen Abgrenzung stellen. Daran schließen sich weitere Fragen an, z.B. zur Auswahl der einzuladenden Organisationen ~~oder zu den Modalitäten der Delegiertenwahl für den Rat der Regionen~~. Hierüber sollen sich die Akteure der Region pragmatisch einigen und dem BfE eine Empfehlung zur Entscheidung vorlegen.

Als pragmatische Grundregel wird empfohlen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, die im Bereich der vom BGE ausgewiesenen Region(en) liegt bzw. liegen, eine Standortregion bilden. Wenn am Ende der Phase 2 mindestens zwei Endlagerstandorte ausgewiesen werden, sollen die kommunalen Gebietskörperschaften, in denen die Standorte liegen, oberhalb des möglichen Bergwerks liegt, gemeinsam mit allen direkt angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften eine gemeinsame Region bildet. Je nach geographischen Besonderheiten ist diese Grundregel anzupassen. An Staatsgrenzen kann die Betroffenheit auch in Anrainerstaaten reichen. In diesem Fall sind die Interessen der Anrainerstaaten bzw. Anrainerregionen zu berücksichtigen.

### Rechte und Pflichten

Wesentliches Recht einer Regionalkonferenz ist es, einen Nachprüfauftrag zu den Vorschlägen des BGE, die vom BfE geprüft sind, zu formulieren, wenn sie während der Ausübung ihres Nachprüfrechts auf ein Defizit stößt, das nach ihrer Einschätzung ~~mit~~ den Verfahrensvorgaben des StandAG nicht entspricht/vereinbar ist, und sie dieses Defizit auch in Zusammenarbeit mit BfE und BGE nicht ausräumen kann (siehe Erläuterungskasten #3).

Die Regionalkonferenzen haben das Recht auf Akteneinsicht, wie es im Erläuterungskasten #2 beschrieben ist. Sie können die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern der BGE als Vorhabenträgerin und des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung einfordern, solange damit kein unzumutbarer Aufwand verbunden ist, wenn zumutbare Ladungsfristen gesetzt wurden.

Jede Regionalkonferenz hat die Pflicht, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Berichte über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Die Zeitpunkte für die jeweils vorläufigen und abschließenden Berichte sind in Abschnitt 7.4 genauer beschrieben.

### Erläuterungskasten #3

#### Die Nachprüfung

Die Regionalkonferenzen und der Rat der Regionen haben das Recht vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Nachprüfungen zu verlangen, die vom Bundesamt selbst oder von der BGE als Vorhabenträgerin zu bearbeiten sind.

Mit dem Instrument der Nachprüfung wird das Ziel verfolgt, das Standortauswahlverfahren durch eine starke Einflussmöglichkeit der Betroffenen zu qualifizieren, Konflikte rechtzeitig aufzulösen, und das Risiko von Abbruch oder dauerhafter Verzögerung des Prozesses zu senken.

Der Nachprüfauftrag soll sich auf eine anstehende Entscheidung im Standortauswahlverfahren beziehen und die festgestellten oder vermeintlichen Mängel so konkret wie möglich bezeichnen.

Die Nachprüfung kann vor den Entscheidungen, die im Standortauswahlgesetz in § 9 Abs. 3 aufgeführt sind, jeweils einmal verlangt werden. Dabei gilt eine Frist von sechs

**Kommentiert [S K-U25]:** Das Recht auf Akteneinsicht entfällt – auch an anderen Stellen – bei Beschluss eines Transparenzgesetzes

**Kommentiert [#26]: Niehaus:**  
Es ist wesentlich für die Beteiligung, dass die für die gesetzliche Aufgabenerfüllung zuständigen Organisationen, der Vorhabenträger und die Regulierungsbehörde, jeder-zeit Rede und Antwort stehen.

**Kommentiert [#27]: Niehaus**  
a) Das Nachprüfungsrecht sollte nur den Regionalkonferenzen als Gremium der Betroffenen zustehen.  
b) Der Nachprüfungsantrag muss mindestens einen konkreten materiellen Fehler des angegriffenen Entscheidungsvorschlags benennen.  
c) Dem Vorschlagenden (Vorhabenträger oder Regulierungsbehörde) muss in den Beratungen der Regionalkonferenz vorher Gelegenheit gegeben worden sein, den gerügten Fehler zu beheben.  
Begründung  
Die Wahrnehmung des Nachprüfungsrechts kann zu erheblichen mehrjährigen Verfahrensverzögerungen führen. Angesichts der weiteren Kontrollschritte wie die förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligungen, die fachliche Prüfung durch die Regulierungsbehörde, die Beratungen im gesellschaftlichen nationalen Begleitgremium, die legalplanerischen Gesetzesverfahren mit den Ressort- und parlamentarischen Beratungen ist das Nachprüfungsrecht als schlagkräftiges aber konzentriertes Instrument auszugestalten.

**Kommentiert [#28]: Jäger:**  
ersetzen durch „das nationale Begleitgremium“

Monaten nach Übermittlung des Vorschlags. Das heißt, wenn ein Gremium gegründet wird, hat es sechs Monate Zeit die Materie zu erörtern und ggf. Nachprüfaufträge zu formulieren, auch wenn der zu Grunde liegende Vorschlag schon vor mehr als sechs Monaten veröffentlicht wurde.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bearbeitet den Nachprüfauftrag und zieht die BGE bei Bedarf hinzu. Es muss das Ziel sein, den Prüfauftrag umfassend zu begreifen; dazu gehören u.a. Informations- und Transparenzdefizite aufzuklären, auf wissenschaftliche Anfragen verständliche Antworten zu geben, möglicherweise fehlende Daten zusätzlich zu erheben und neu auftauchenden Fragen proaktiv nachzugehen.

Die Nachprüfungen sollen jedoch keine Sachverhalte aufklären, die im geplanten Verfahrensablauf erst in einer späteren Phase zu untersuchen sind. Die Nachprüfung wird dadurch abgeschlossen, dass das BfE zusammen mit den Nachprüfantworten einen überarbeiteten Vorschlag vorlegt.

Das Ergebnis der Nachprüfungen wird zusammen mit den Stellungnahmen der auslösenden Gremien dem Gesetzgeber vorgelegt.

**Kommentiert [TB29]:** Für ein funktionsfähiges Gremium mag die Frist funktionieren, aber nicht für eine eben geründete Regionalkonferenz!

**Kommentiert [#30]: Jäger:**  
ersetzen durch:  
„Die Nachprüfung kann vor den Entscheidungen über die übertägig zu erkundenden Standorte und Standortregionen, über die untertägig zu erkundenden Standorte sowie über den Endlagerstandort jeweils einmal verlangt werden. Dabei gilt eine Frist von drei Monaten nach Übermittlung des Vorschlags. Das heißt, die jeweilige Regionalkonferenz hat drei Monate Zeit die Materie zu erörtern und ggf. Nachprüfaufträge zu formulieren, auch wenn der zu Grunde liegende Vorschlag schon vor mehr als drei Monaten veröffentlicht wurde.“

**Kommentiert [Jä31]:** Wer soll den Überarbeitungsauftrag umfassend begreifen? BfE oder Regionalkonferenzen?

**Kommentiert [Jä32]:** Siehe Diskussion in AG 3 zur Datenlage

### Organisation und Finanzierung

Die Finanzierung der Regionalkonferenzen wird durch den Träger der PartizipationÖffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet. Für die Bemessung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene Geschäftsstelle zur Organisation und Moderation der Regionalkonferenzen, eigenständige fachliche Begleitung, zum Beispiel in Form externer Gutachter, Verdienstausschfallregelungen für die Mitglieder des inneren Kreises, z.B. angelehnt an Schöffenregelungen, Durchführung von regionaler Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitwirkung an der Informationsplattform.

Eine Regionalkonferenz beendet ihre Arbeit, wenn die Region während der Phase 2 oder 3 aus dem Auswahlverfahren ausscheidet. Im Verlauf des Verfahrens verringert sich also die Zahl der Regionalkonferenzen. Aufgrund von Rücksprüngen bei der Anwendung der Kriterien (siehe Kapitel #5) können unter Umständen neue Regionen hinzukommen oder bereits ausgeschiedene Regionen wieder zurückkehren. Diese Regionen reaktivieren ihre Regionalkonferenzen bzw. bauen sie neu auf.

Rechte und Finanzierung der Regionalkonferenzen müssen im StandAG geregelt werden.